

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE WARTUNG VON FEUERLÖSCHERN

1. Leistung

1.1 Saturn-Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. ist das auf Brandschutztechnik spezialisierte Unternehmen, deren speziell ausgebildete Servicetechniker gemäß ONR 61053 zertifizierte Sachkundige sind.

Die Wartung umfasst die Beseitigung von Störungen, die durch natürliche Abnutzung und durch mechanischen Einfluss entstanden sind, sowie die Pflege und Überprüfung der tragbaren Feuerlöschgeräte.

1.2 Sämtliche Arbeiten werden entsprechend dem gesetzlichen Leistungsprofil (Bundesgesetzblatt 368. Versandbehälterverordnung 2011, ÖNORM F1053 sowie firmeneigenen Prüfvorschriften und Prüf- und Füllvorschriften der Hersteller, von speziell ausgebildeten Servicetechnikern durchgeführt.

1.3 Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. verpflichtet sich, die Feuerlöschgeräte, solange sie im Besitz des Auftraggebers sind und soweit sie dem Saturn Brandschutz Sachkundigen vorgewiesen werden, auf ihre Einsatzbereitschaft, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit fachmännisch zu überprüfen. Die Überprüfungstermine erfolgen, wie im Folgenden angegeben, jedoch längstens alle zwei Jahre. Der Serviceintervall kann jederzeit vom Sachkundigen nach eigenem Ermessen auf unbestimmte Zeit verkürzt werden.

1.4 Der Saturn Brandschutz Sachkundige weist sich durch einen Sachkundigen-Ausweis mit Lichtbild aus. Der Auftraggeber darf Sachkundige, die sich derart nicht ausweisen können, nicht zulassen.

1.5 Die vom Sachkundigen im Zuge der Prüfung festgestellte oder herbeigeführte Einsatzbereitschaft der Geräte wird ordnungsgemäß durch Plombierung der Geräte, Aufkleben einer Prüfplakette mit Datumslochung mit Kennzeichnung des Sachkundigen, sowie durch Erstellung einer Prüfbescheinigung, welche als Nachweis der Kontrolle für behördliche Dienststellen sowie für eventuelle Versicherungsansprüche dient..

Zur Wartung gehören auch:

- Die Bereitstellung des Wartungspersonals und die bei der Durchführung von Wartungsleistungen auflaufenden Spesen desselben.
- Die Beistellung notwendiger Werkzeuge, Messgeräte und Hilfsmittel für die Durchführung von Störungsbeseitigungen und Pflege.
- Bevorratung und Ersatz der durch die natürliche Abnutzung unbrauchbar gewordenen Bestandteile - einschließlich Ersatzteilhaltung.

Soweit nicht anders vereinbart, sind Zeitpunkt und Dauer der Durchführung der Leistung der Firma Saturn-Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. anheim gestellt, wobei diese sich jedoch ehestens und möglichst innerhalb der üblichen Geschäftsstunden des Auftraggebers durchzuführen hat. Soweit Störungsbehebungen nicht im Rahmen einer Wartung sondern gesondert durchgeführt werden müssen, wird Saturn-Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. diese in Abhängigkeit von der jeweils vorliegenden Arbeitsplanung ehest durchführen lassen. Ein Anspruch auf unverzügliche Störungsbehebung, insbesondere außerhalb der üblichen Arbeitsstunden von Saturn-Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. besteht seitens des Auftraggebers nicht.

Folgende Leistungen sind nicht in der von Saturn-Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. durchzuführenden Wartung beinhaltet:

- Leistungen, die infolge unsachgemäßer Handhabung oder durch Eingriffe nicht berechtigter Dritter entstanden ist.
- Die kostenlose Beistellung von Verbrauchsmaterial.
- Veränderungen des Umfangs oder Erneuerung der Einrichtungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.
- Leistungen, die durch äußere Einwirkungen, klimatische Einflüsse, Änderung der Umweltbedingungen und höhere Gewalt bedingt sind.

Bei Unbrauchbarwerden der Einrichtungen und der tragbaren Feuerlöschgeräte infolge Überalterung bzw. Nichtentsprechung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften, werden diese außer Betrieb gesetzt.

Achtung: Altgeräte, die Sie uns zur Entsorgung übergeben haben, werden sofort der Verschrottung zugeführt, sodass eine spätere Rückforderung dieser Geräte nicht mehr möglich ist.

2. Pflichten des Auftraggebers

2.1 Durch den Abschluss dieses Wartungsvertrages erfüllt der Auftraggeber die gesetzliche Verpflichtung, die Feuerlöschgeräte von einem behördlich zugelassenen Unternehmen instand halten zu lassen.

2.2 Den Servicetechnikern der Firma Saturn-Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. ist während der üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Einrichtungen zu gestatten. Der Auftraggeber wird, soweit erforderlich, der Firma Saturn-Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. jede gewünschte Auskunft über die zu wartenden Einrichtungen erteilen und die zugehörigen technischen Unterlagen zur Verfügung stellen.

2.3 Dem Auftraggeber obliegt die unverzügliche Meldung aller auftretenden Störungen und Schäden an Feuerlöschgeräten an den dem Auftraggeber bekanntgegebenen Servicestützpunkt der Firma Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H.. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, die Beseitigung von Störungen, Schäden sowie die im Pkt. 1.1 genannte Wartung ausschließlich von der Firma Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. beseitigen bzw. durchführen zu lassen (siehe Pkt 5. Haftung, Pkt 4.2).

2.4 Für die aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen stellt der Auftraggeber, falls erforderlich, Hilfskräfte und Hilfsmittel größeren Umfangs (Transportmittel, Leitern, etc.) unentgeltlich zur Verfügung.

2.5 Zahlung des Wartungsentgeltes und der sonstigen von der Firma Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. (z.B. für sonstige Leistungen) geltenden Rechnungen.

2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, eventuelle Standortveränderungen der Geräte während der Laufzeit dieses Vertrages rechtzeitig der Firma Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. mitzuteilen. Falls dies verabsäumt wird ist die Firma Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. berechtigt, Kosten für Wartungsanfahrten, bei denen aus eben genannten Gründen keine Wartung durchgeführt werden kann, im Rahmen der Wegegebühr dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Auch ist die Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. bei Standortänderungen der Geräte berechtigt, die Höhe der Wegegebühr nach der jeweiligen Situation neu zu berechnen. Bei Stornierung eines Auftrages durch den Auftraggeber erlaubt sich Saturn-Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. eine 50 % des Auftrages als Stornogebühr zu verrechnen.

3. Wartungsentgelt

3.1 Das Wartungsentgelt besteht aus

- Prüfgebühr
- Prüfplakette
- Fahrtkostenanteil
- Ersatzteile und Füllungen sowie
- Materialaufwand nach aktueller Preisliste

Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. garantiert für die Laufzeit dieses Vertrages einen Fixpreis für Prüfgebühr und Prüfplakette.

3.2 Das Wartungsentgelt wird nach der Durchführung der Arbeiten in Rechnung gestellt und ist nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

3.3 Soweit Leistungen, die nicht durch das Wartungsentgelt abgegolten, jedoch zum weiteren Betrieb der Einrichtungen erforderlich sind, von der Firma Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. erbracht werden – wozu die Firma Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. auch ohne besonderen Auftrag des Auftraggebers berechtigt ist – werden diese dem Auftraggeber nach aufgewandter Arbeitszeit zu den Installationsätzen und Installationsbedingungen der Firma Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H..m.b.H.nach tatsächlichem Materialaufwand in Rechnung gestellt.

3.4 Soweit Wartungsleistungen auf Verlangen des Auftraggebers oder wegen bei ihm vorliegenden besonderen Verhältnissen außerhalb der bei der Firma Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. üblichen Arbeitsstunden erbracht werden, ist dafür eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

3.5 Bei Zahlungsverzug verpflichtet sich der Auftraggeber, Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. sämtliche vorprozessualen Kosten, insbesondere innerbetriebliche und anwaltliche tarifliche Mahnspesen sowie sonstige Rechtsanwaltskosten, zu ersetzen. Außerdem werden 6 % Verzugszinsen pro Monat fällig. Bei Aufträgen mit einem Nettofakturenwert von mehr als € 7.000,- ist der Kaufpreis zu je einem Drittel bei Erhalt der Auftragsbestätigung von Firma Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H., bei Lieferung oder Meldung oder Versandbereitschaft und schließlich bei Fertigstellung fällig. Auch bei diesen Aufträgen ist jedenfalls die Umsatzsteuer binnen 4 Wochen ab Leistung fällig.

3.6 Etwaige auftretende Störungen oder Schäden berechtigen den Auftraggeber nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder gegen diese aufzurechnen. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung binnen 14 Tagen trotz Mahnung nicht nach, so ist die Firma Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. berechtigt, den gegenständlichen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und zusätzlich zu den offenen Forderungen das halbe Wartungsentgelt für die Restlaufzeit des Vertrages, mindestens jedoch für eine Wartungsperiode als Vergütungsbetrag im Sinne des §1336 ABGB zu verlangen.

4. Vertragsdauer

4.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und erstreckt sich auf mindestens 5 Wartungsperioden, sohin 10 Jahre. Die Vertragsdauer verlängert sich automatisch um eine weitere Wartungsperiode, wenn der Vertrag seitens des Auftraggebers nicht mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor Ablauf der ersten 10 Jahre bzw. bei automatischer Vertragsverlängerung vor Ablauf der weiteren Wartungsperiode aufgekündigt wird

4.2 Der gegenständliche Vertrag kann vor Ablauf der Vertragszeit nur aus nachstehenden wichtigen Gründen vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden

- über das Vermögen des Auftraggebers wird das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet;
- Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers;
- Zahlungsverzug im Sinne Punkt 3.6;
- Verstoß gegen die im Punkt 2 genannten Pflichten

Für den Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung ist Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. jedenfalls berechtigt, Ersatzansprüche im Sinne Punkt 3.6 vom Auftraggeber zu begehren.

5. Haftung

Für Beschädigungen der Feuerlöschgeräte selbst haftet die Firma Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. nur, wenn diese bei Ausführung der Arbeiten nachweislich von ihr oder einem Erfüllungsgehilfen im Sinne des grob fahrlässigen Verschuldens verursacht worden sind. Die Haftung für alle sonstigen Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. haftet keinesfalls bei Verstoß des Auftraggebers gegen Pkt 2.3, insbesondere wenn die Wartung nicht von Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. oder von ihren Sachkundigen durchgeführt wurde.

6. Allgemeines

6.1 Eventuelle frühere Verträge oder Vereinbarungen werden durch diesen Vertrag ersetzt und verlieren ihre Gültigkeit

6.2 Die bei der Durchführung von Wartungsleistungen oder gemäß Punkt 1.2 und 3.3 ersetzen bzw. ausgetauschten Teile gehen mit Austausch in das Eigentum der Firma Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. über.

6.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Firma Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H.. Mündliche Absprachen haben keinerlei Gültigkeit.

6.4 Allfällige aufgrund dieses Vertrages zur Vorschreibung gelangende Steuern, Abgaben oder Gebühren werden vom Auftraggeber getragen.

6.5 Auf das gegenständliche Rechtsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.

Gerichtsstand für alle unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien

Als Erfüllungsort gilt der Sitz von Saturn Brandschutz Vertriebsges.m.b.H. in Wien als vereinbart.

6.6 Sofern der Auftraggeber nicht Konsument im Sinne des KSchG ist, erklärt er, dass er den vorliegenden Vertrag als ein zum Betrieb seines Unternehmens gehörendes Geschäft abschließt.